

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger** und **Fraktion (CSU)**,

Franz Maget, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller und **Fraktion (SPD)**,

Thomas Hacker, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Mit Änderungsgesetz vom 24. Juni 2004 wurde die Altersentschädigung dahingehend geändert, dass, um die Mindestaltersentschädigung zu erreichen, anstelle von 8 Jahren eine 10-jährige Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vorausgesetzt wird. Des Weiteren wurde der Bezugszeitpunkt der Altersentschädigung dergestalt geändert, als vom 11. bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Landtag der Anspruch auf Altersentschädigung mit jedem Jahr der Mitgliedschaft ein halbes Lebensjahr früher entsteht (frühere Rechtslage: vom 9. bis zum 18. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entstand der Anspruch auf Altersentschädigung pro weiterem Jahr der Mitgliedschaft ein Lebensjahr früher).

Die Übergangsregelung des Art. 43d Abs. 2 sieht vor, dass sich bei den Abgeordneten, die vor dem 1. Juli 2004 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung erworben hatten, der Versorgungsanspruch nach dem bis 30. Juni 2004 geltenden Recht richtet.

Von dieser Übergangsregelung werden folglich diejenigen Abgeordneten nicht erfasst, die erstmals 1998 in den Landtag gekommen waren und im Jahr 2003 erneut in den Landtag gewählt wurden. Diese hatten zum Stichtag 1. Juli 2004 noch keine Anwartschaft erworben, hätten diese aber noch im Lauf der 15. Wahlperiode, nämlich im Jahr 2006, erlangt.

Es hat sich gezeigt, dass Härtefälle aufgetreten sind, da insbesondere bei älteren Abgeordneten, die sich nicht auf die Rechtsänderung einstellen konnten, Versorgungslücken entstehen können.

Die Diätenkommission hat eine Lösung dieser Härtefälle angeregt.

B) Lösung

Durch den Gesetzentwurf werden diejenigen Abgeordneten, die noch bis Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf Altersversorgung erlangt und bis dahin das 60. Lebensjahr vollendet haben, in die Übergangsregelung des Art. 43d BayAbgG einbezogen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Etwa 72 000 Euro im Jahr.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Art. 43d Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und bis zu diesem Zeitpunkt ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.